

Anlage zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebührenverzeichnis)

			Euro
1.	Anlagen, die mehr als 30 cm in die Straßen hineinragen:		
1.1	Gebäudesockel, Erker, Balkone und sonstige Vorbauten je angefangenem qm und Geschoss der gesamten in den Straßenraum hineinragenden Fläche	einmalig	60,00
1.2	Licht-, Luft- und sonstige Schächte je angefangenem m ² der gesamten in den Straßenraum hineinragenden Fläche	einmalig	60,00
1.3	Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen je angefangenem m ² Fläche	täglich monatlich jährlich	2,50 10,00 60,00
2.	Werbeanlagen		
2.1	Bewegliche Außenwerbung (Plakatierung)	einmalig	20,00
2.2	Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen	einmalig	50,00 bis 1.000,00 je Standort
2.3	Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangenem m ² der gesamten hineinragenden Fläche	einmalig	60,00
2.4	Werblich genutzte Vordächer je angefangenem m ² und Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	einmalig	60,00
3.	Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu gewerblichen Zwecken		
3.1	Anlagen und Einrichtungen, Verkaufsstände, -wagen, Imbissstände, Kioske u.a. je angefangenem m ² Fläche	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 5,00 10,00 bis 20,00 60,00 bis 120,00
3.2	Warenauslagen, Werbe- und Kartenständer je angefangenem m ² Grundfläche	Monatlich	1,00
3.3	Nutzung für Außenbewirtung durch Gaststättenbetriebe je angefangenem m ² Grundfläche	monatlich	1,00
3.4	Informationsstände für gewerbliche Zwecke je angefangenem m ² Standfläche	täglich	20,00
3.5	Sonstige gewerbliche Sondernutzungen		5,00 bis 2.000,00
4.	Aufstellen und Lagern von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Baugerüste, Baumaschinen, Baumaterial, Container usw.)	Je angef. Woche: 1. Woche jede weitere Woche	5,00 2,50
5.	Sonstiges		
	Sonstige Sondernutzungen, die nicht gebührenfrei sind und wirtschaftlich interessant		5,00 bis 2.000,00